

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.08.2018

Geschäftszeichen:

II 33-1.54.5-1/18

Nummer:

Z-54.5-11

Geltungsdauer

vom: **19. September 2018**

bis: **19. September 2023**

Antragsteller:

ThyssenKrupp Fahrtreppen GmbH

Kolumbusstraße 8

22113 Hamburg

Gegenstand dieses Bescheides:

Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige gemäß Anlage 1 in verschiedenen Breiten. Sie werden eingesetzt zur Trennung von Öl (Kettenschmieröl) und Niederschlagswasser, das auf Fahrtreppen und Fahrsteigen anfällt.

Die Behälter des Ölabscheiders bestehen aus verzinkten Stahlblechen oder Edelstahl.

Das Ablaufwasser der Ölabscheider ist zur Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestimmt.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur Bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) erfüllt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Aufbau der Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige

Die Ölabscheider bewirken eine Trennung von Leichtflüssigkeiten vom Niederschlagswasser.

Die Ölabscheider entsprechen hinsichtlich der Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe und der Maße den Angaben der Anlagen 2 und 3.

Die Ölabscheider besitzen keinen Geruchsverschluss.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Ölabscheider sind in den Werken der Firma ThyssenKrupp Fahrtreppen GmbH herzustellen.

Die Behälter der Ölabscheider sind aus verzinkten Stahlblechen DC01 (Werkstoffnummer 1.0330) nach DIN EN 10130¹ oder aus nichtrostendem Stahl X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) nach DIN EN 10088-2² mit einer Wanddicke von mindestens 2 mm herzustellen.

Bei der Ausführung der Schweißnähte der Behälter sind die für Stahlbauten geltenden technischen Regeln zur Ausführung und Herstellerqualifikation zu beachten.

Alle Einbauteile sind nach den Angaben des Antragstellers herzustellen und entsprechend einzubauen.

1	DIN EN 10130:2007-02 und -04	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen
2	DIN EN 10088-2:2014-12	Nichtrostende Stähle – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

2.2.2 Kennzeichnung

Die Ölabscheider müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Anlagen an einer nach dem Einbau einsehbaren Stelle vom Hersteller mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Produktbezeichnung
- Breite
- Herstelljahr
- Fabrikationsnummer

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:
Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204³ durch die Lieferer nachzuweisen und die Lieferpapiere bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.
- Kontrollen und Prüfungen, die am fertigen Ölabscheider durchzuführen sind:
Die in den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Maße sind an jedem 10. Ölabscheider zu kontrollieren.
Die Wasserdichtheit ist mindestens täglich an einem Ölabscheider aus der laufenden Produktion durch Füllen des Abscheiders mit Wasser bis zur Oberkante des Abscheidergehäuses visuell auf äußere Leckage zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-54.5-11

Seite 5 von 6 | 23. August 2018

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

Jeder Ölabscheider ist in Verantwortung des Antragstellers unter Berücksichtigung des Anwendungsbereichs gemäß Abschnitt 1 und der tatsächlich anfallenden Niederschlagsmenge und den Betriebsbedingungen für den Anwendungsort zu planen und zu bemessen.

Für den Einbau des Ölabscheiders sind eine entsprechende Grube und ein Anschluss an die Entwässerungsanlage zu planen.

Der Bemessung sind die tatsächlich anfallenden Niederschlagsmengen und die vorgesehene Anschlussfläche zugrunde zu legen.

Die Ölspeichervolumen der Ölabscheider sowie die Stufen- und Palettenbreite der Fahrtreppen und Fahrsteige für die die Ölabscheider eingesetzt werden können, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Breite der Ölabscheider mm	Ölspeichervolumen l	Stufen-/Palettenbreite der Fahrtreppen und Fahrsteige
944	9	600 mm (3 EK)
1148	11	800 mm (4 EK)
1352	13	1000 mm (5 EK)

Die Baugröße des Ölabscheiders ist entsprechend der Stufen- und Palettenbreite der Fahrtreppen und Fahrsteige auszuwählen.

Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die verhindern, dass wassergefährdende Stoffe, die aus dem Ölabscheider austreten könnten, in den Untergrund, ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen.

3.2 Ausführung

Die Ausführung (Einbau) ist in Verantwortung des Antragstellers nur von solchen Firmen durchzuführen, die über Personal mit der notwendigen Qualifikation und über die technische Ausrüstung verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die Ölabscheider sind so einzubauen, dass keine Leichtflüssigkeiten durch Aufstau oder Leckagen in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen können, z. B. durch Aufstellen in einer Wanne.

Jeder Anlage ist eine Einbauanleitung beizufügen. Für den Einbau ist die Einbauanleitung des Herstellers anzuwenden.

Der Einbau ist wie folgt vorzunehmen:

- waagerechte Aufstellung des Ölabscheiders
- Anschluss des Ablaufs des Ölabscheiders an die Entwässerungsanlage gemäß den dafür geltenden Technischen Regeln

- Befüllung des Ölabscheiders mit Wasser bis Höhe Überlauf

3.3 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der eingebauten Ölabscheider mit den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung muss für jeden eingebauten Ölabscheider mit einer Übereinstimmungserklärung der einbauenden Firma auf der Grundlage folgender Kontrollen der nach Abschnitt 3.2 vor Ort eingebauten Ölabscheider erfolgen:

- Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus
- Sichtkontrolle der Anschlüsse auf Dichtheit

Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind von dem Hersteller der einbauenden Firma der Anlage unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Die Übereinstimmungserklärung der einbauenden Firma der Anlage muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zulassungsnummer
- Breite der Ölabscheider
- Bestätigung über die Ausführung entsprechend den Planungsunterlagen
- Art der Kontrollen
- Datum der Kontrollen
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Ausführungskontrollen Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind zu den Bauakten zu nehmen. Sie sind dem Betreiben auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Jedem Ölabscheider ist vom Hersteller eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die inhaltlich mindestens die Angaben der Anlage 4 enthalten muss.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Wartungen, die Entsorgung der entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

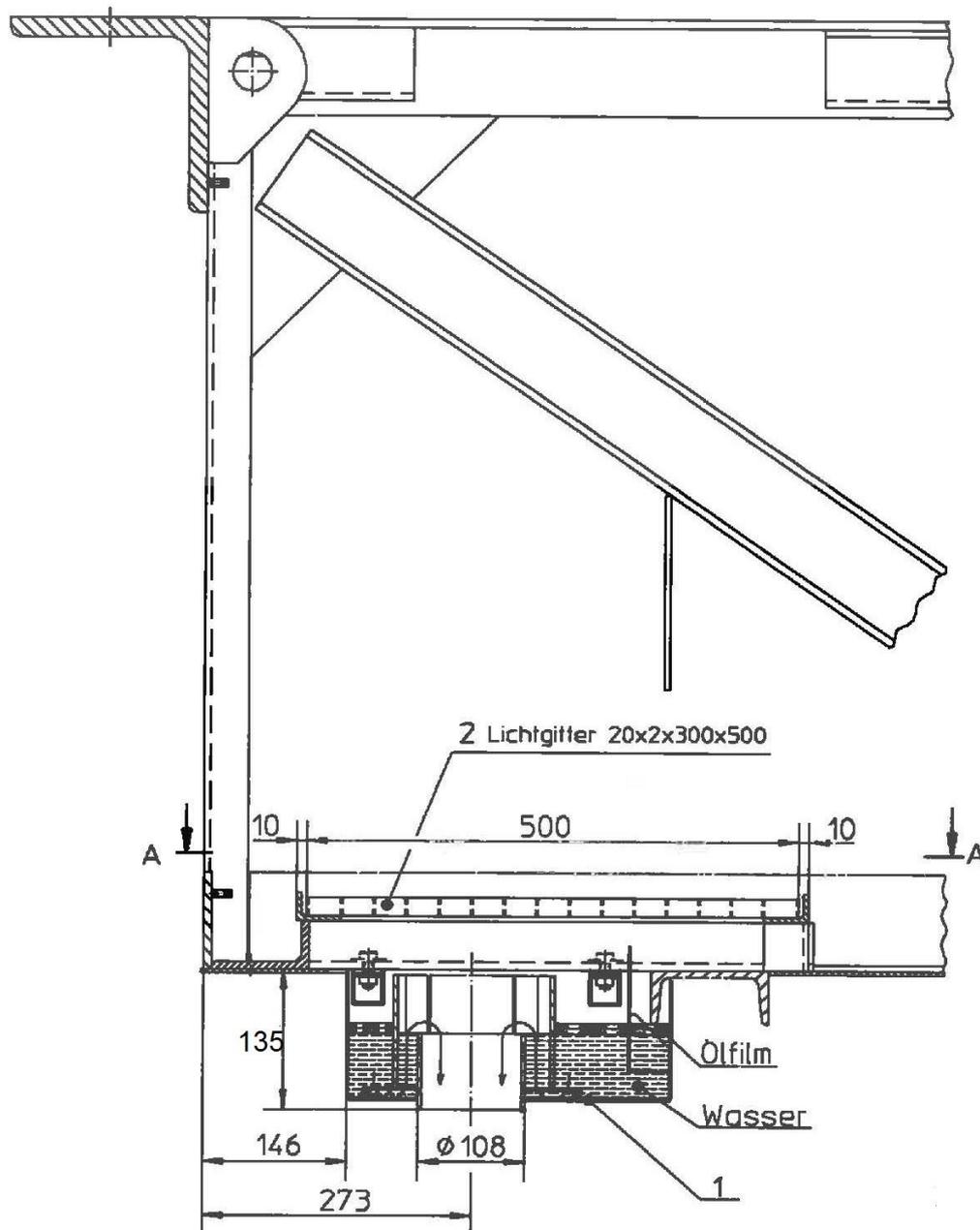
Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheider (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) bleiben unberührt.

Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle und Wartung sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Maßnahmen zur Eigenkontrolle und Wartung sind von ThyssenKrupp Fahrtreppen GmbH oder autorisierten Firmen durchzuführen. Die Betriebs- und Wartungsanleitung ist dabei zu beachten.

Dagmar Wahrmund
Referatsleiterin

Beglaubigt

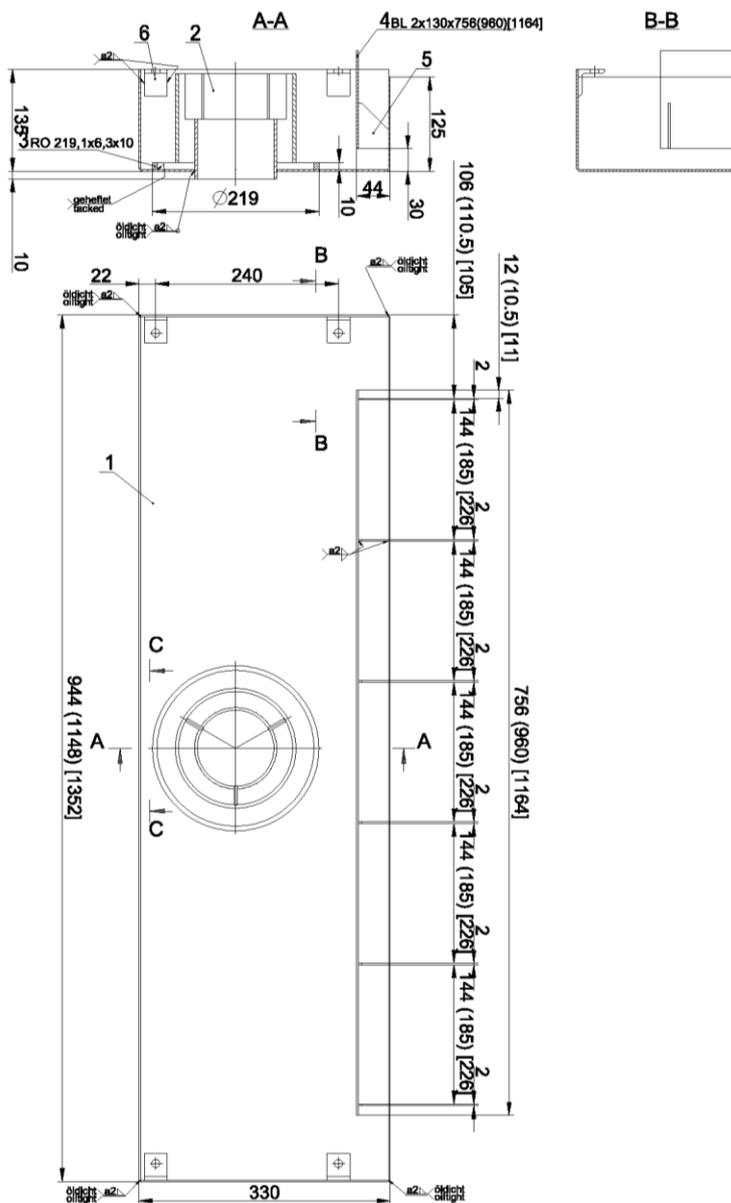


elektronische Kopie der Abz des dibt: z-54.5-11

Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige

Übersicht
Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige mit Stufen-/Palettenbreite 0,6/0,8/1,0 m

Anlage 1

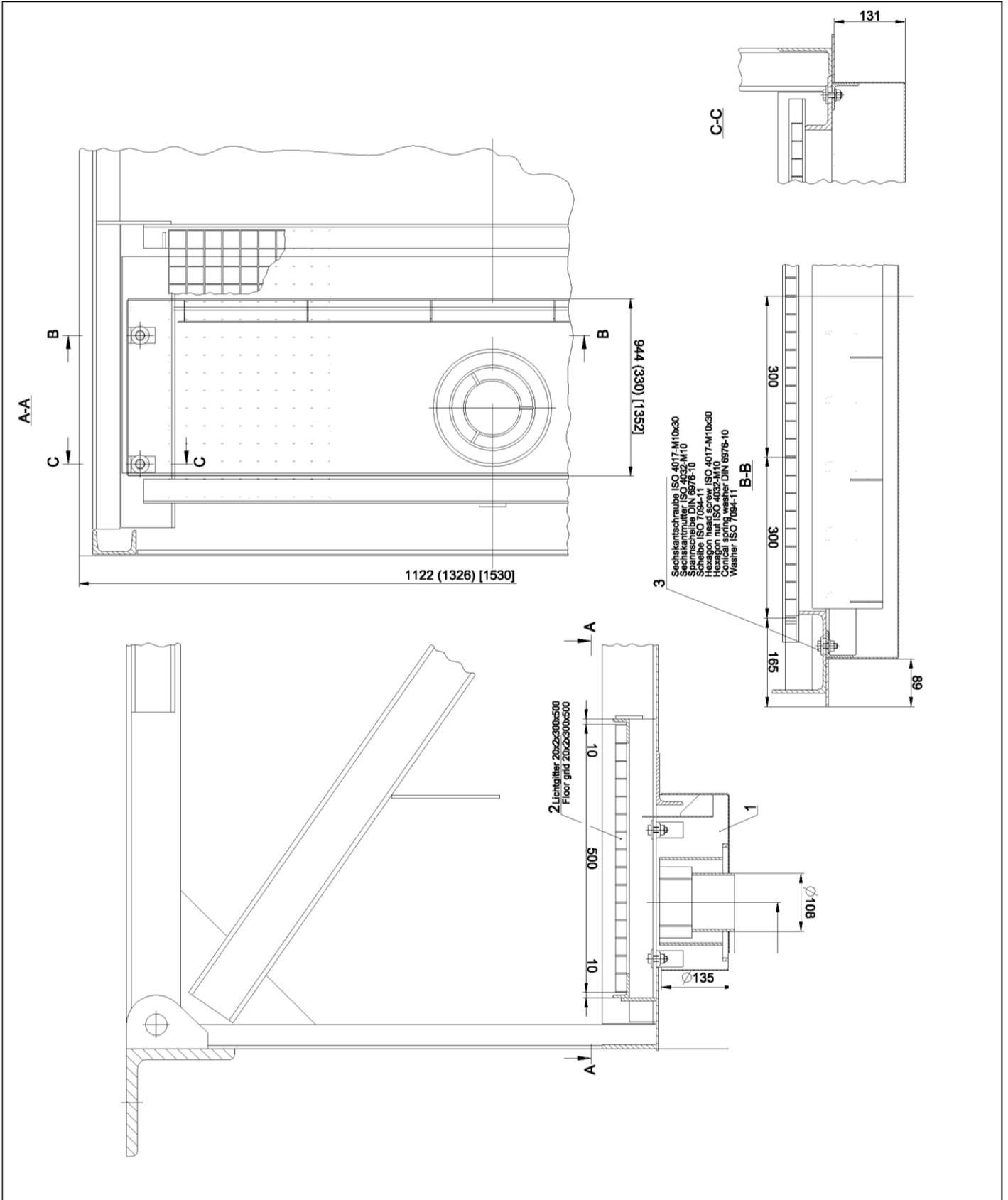


Werkstoff:
 DC01 sendzimir verzinkt
 1.4301 II B gem. DIN EN 10259

Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige

Schnittdarstellung

Anlage 2



elektronische kopie der abz des dibt: z-54.5-11

<p>Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige</p>	<p>Anlage 3</p>
<p>Einbausituation</p>	

Ölabscheider (auftragsabhängig) Betriebs- und Wartungsanleitung

Ein Ölabscheider befindet sich bei Wetterfahrtreppen und Wetterfahrsteigen in der Spannstation der Fahrtreppe oder des Fahrsteiges an der tiefsten Stelle des öldicht geschweißten Bodenbleches.

Für Wartungsarbeiten am Ölabscheider ist das darüber befindliche Gitterrost herauszuheben.

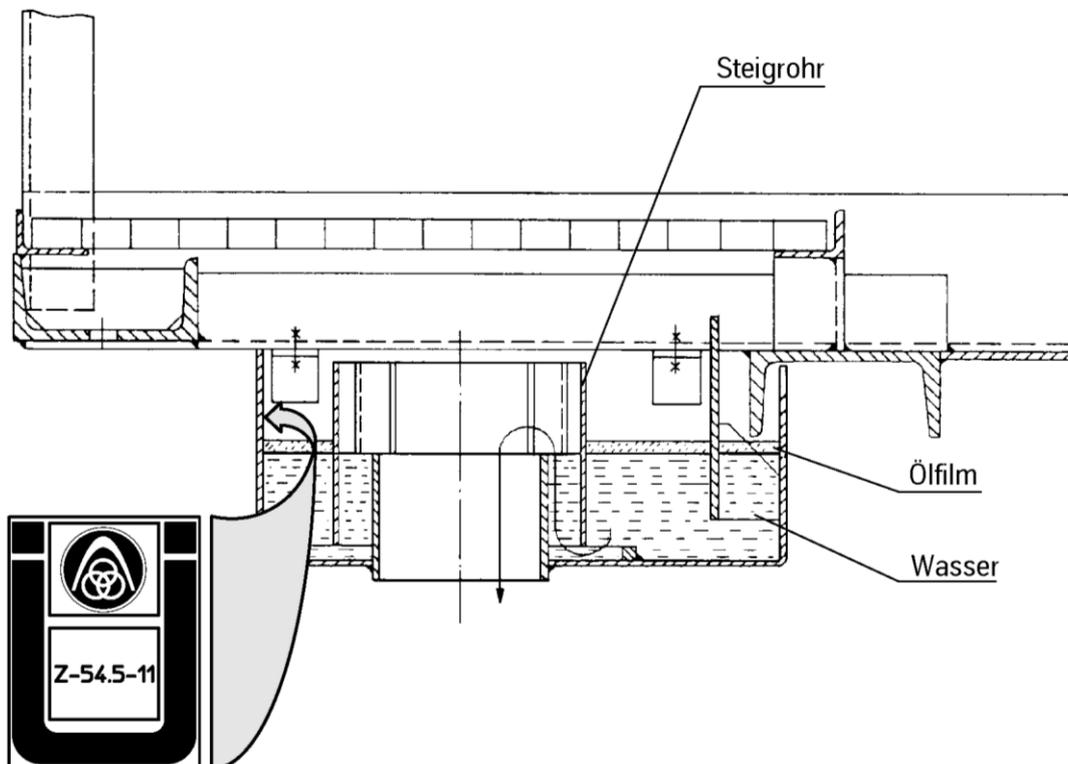
Die bestimmungsgerechte Funktion eines Ölabscheiders wird dadurch gewährleistet, daß die Wassermenge im Sammelbecken bei Wartungen immer auf Höchststand gebracht wird und daß der Wasserstand in jedem Falle oberhalb der Unterkante des Steigrohres liegt.

Ölabscheider sind mindestens im zeitlichen Abstand von drei Monaten zu warten, wobei das angesammelte Altöl abzuschöpfen ist.

Anfallendes Altöl und mit Öl verunreinigte Hilfsstoffe sind entsprechend den geltenden Bestimmungen zu entsorgen.

Beim Reinigen eines Ölabscheiders ist darauf zu achten, daß kein Altöl in den Wasserablaufstutzen gelangen kann.

Ein Ölabscheider hat keinen Geruchsverschluß; gegen Austreten von Kanalgasen sind deshalb - sofern erforderlich - bauseits Vorkehrungen zu treffen.



elektronische Kopie der abt des dibt: z-54.5-11

Ölabscheider für Fahrtreppen und Fahrsteige

Betrieb und Wartung

Anlage 4